

Thüringer Landesverwaltungsamt  
Referat 720.  
Berufe des Gesundheitswesens  
Landesprüfungsamt

Jorge-Semprún-Platz 4 99423 Weimar  
Postfach 2249 99403 Weimar

Approbationserteilung Zahnärzte, Ärzte, Apotheker

☎ (0361) 57 332 1308 Frau Hoffmann  
✉ annett.hoffmann@tlvwa.thueringen.de

Approbationserteilung KJPT und PPT

☎ (0361) 57 332 1282 Frau Hermann  
✉ beate.hermann@tlvwa.thueringen.de

## M E R K B L A T T

### **zur Beantragung der Erteilung der Approbation für die akademischen Heilberufe mit Studienabschlüssen in Thüringen im Bereich Pharmazie, Medizin, Zahnmedizin, Kinder- und Jugendlichenpsychotherapie und Psychologische Psychotherapie**

#### **1) Rechtsgrundlagen**

Wer den Beruf als Apotheker\*, Arzt, Psychologischer Psychotherapeut, Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeut oder als Zahnarzt ausüben will, bedarf der Approbation (§ 2 Abs. 1 BApO; § 2 Abs. 1 BÄO; § 1 Abs. 1 PsychThG alte Fassung (a.F.); § 1 Abs. 1 ZHG).

Der Antrag auf Erteilung der Approbation ist an die zuständige Stelle des Landes zu richten, in dem der Antragsteller die pharmazeutische, ärztliche, staatliche (psychotherapeutische) oder zahnärztliche Prüfung abgelegt hat (§ 12 Abs. 1 BApO; § 12 Abs. 1 BÄO; § 10 PsychThG a.F.; § 16 Abs. 1 ZHG). Dies ist in Thüringen nach § 1 der Thüringer Heilberufezuständigkeitsverordnung auf dem Gebiet der akademischen Heilberufe das Thüringer Landesverwaltungsamt, Referat 720 Berufe des Gesundheitswesens, Landesprüfungsamt.

Die Approbation für den jeweiligen Beruf ist auf **Antrag** nur zu erteilen, wenn die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt sind (§ 4 Abs. 1 BApO; § 3 Abs. 1 BÄO, § 2 Abs. 1 PsychThG a.F.; § 2 Abs. 1 ZHG).

#### **2) Antragsunterlagen**

Welche Antragsunterlagen konkret einzureichen sind, ist in den jeweiligen Approbationsordnungen der akademischen Heilberufe genau gesetzlich definiert (§ 20 AAppO; § 39 ÄAppO; § 19 PsychTh-AprV/KJPsychTh-AprV; § 84 ZAppO).

Zum Antrag gehören insgesamt folgende Unterlagen:

1. der eigenhändig unterzeichnete Antrag im Original - *Formular auf Webseite*,

Bitte nutzen Sie hierzu unser vorgefertigtes Formular auf der Webseite und treffen die entsprechende Auswahl. Die elektronisch auszufüllenden Dokumente sind auf A 4 auszudrucken und eigenhändig unterschrieben postalisch einzureichen.

**Hinweis zum Zeitpunkt der Unterlageneinreichung:** Mit der Einreichung der Antragsunterlagen für die Erteilung der Approbation sollte rechtzeitig, aber nicht früher als 4 Wochen vor dem voraussichtlichen Termin der staatlichen Prüfung begonnen werden. Entsprechend aktuell sollten die Unterlagen datiert sein. Bei Antragstellung noch nicht vorhandene Unterlagen können jederzeit nachgereicht werden.

2. ein kurzgefasster und unterschriebener Lebenslauf im Original,

Der Lebenslauf ist lückenlos, aktuell, gut lesbar, sowie in Zeitabschnitte mit Monatsangaben (Zeitlücken sollen nicht größer als drei Monate sein) zu verfassen. Bitte vergessen Sie die Datierung und eigenhändige Unterschrift, zur Bestätigung des Inhaltes des Lebenslaufes, nicht!

\* Hinweis: Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich, weiblich und divers verzichtet.

3. die **Geburts-/Abstammungsurkunde** oder ein Auszug aus dem Familienbuch der Eltern/Geburtenregister, sowie sofern vorhanden bei Verheirateten auch die **Ehe-/Heiratsurkunde** oder ein Auszug aus dem für die Ehe geführten Familienbuch, sowie sonstige **Namensänderungsurkunden im Original in amtlich beglaubigter Kopie**,

Bitte beachten Sie unbedingt die u.s. Ausführungen zur amtlichen Beglaubigung, Besonderheiten bei Personenstandsurkunden, Verfahren bei ausländischen Urkunden sowie die Möglichkeit einer persönlichen Vorlage der Unterlagen nach Terminvereinbarung!

Wir bitten zudem zur Beschleunigung der Antragsbearbeitung darum, zusätzlich zu den amtlich beglaubigten Kopien, dem Antrag auch einfache Kopien der Personenstandsurkunden beizufügen. Die eingereichten (Original-) Unterlagen erhalten Sie in diesem Falle mit der Approbationserteilung zurück.

Eine nachträgliche Namensänderung/Änderung der Approbation ist nicht möglich!

4. ein **Identitätsnachweis** in Form eines gültigen Personalausweises oder gültigen Reisepasses in **amtlich beglaubigter Kopie**,

Bitte beachten Sie unbedingt die u.s. Ausführungen zur amtlichen Beglaubigung, Verfahren bei ausländischen Urkunden sowie die Möglichkeit einer persönlichen Vorlage der Unterlagen nach Terminvereinbarung!

Wir dürfen Sie dringend bitten keine originalen Personalausweise oder Reisepässe an uns zu versenden. Bitte überprüfen Sie zudem die Gültigkeit Ihres Identitätsnachweises.

5. eine aktuelle ärztliche Bescheinigung, dass die antragstellende Person nicht in gesundheitlicher Hinsicht zur Ausübung des Berufs ungeeignet ist, **im Original**,

Bitte nutzen Sie hierzu unser vorgefertigtes Formular auf der Webseite. Das elektronisch oder händisch auszufüllende Dokument ist auf A 4 auszudrucken und eigenhändig vom Arzt unterschrieben postalisch einzureichen.

Die Ärztliche Bescheinigung darf bei Eingang im LPA **nicht älter als 1 Monat** sein.

Die ärztliche Bescheinigung muss den ausstellenden Arzt (Name, Praxis/Erreichbarkeit für den Fall von Rückfragen), sowie das Datum der Untersuchung erkennen lassen. Die antragstellende Person ist dann nicht zur Ausübung des Berufes ungeeignet, wenn keine Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass diese wegen eines körperlichen Gebrechens oder wegen Schwäche seiner geistigen oder körperlichen Kräfte oder wegen einer Sucht zur Ausübung des ärztlichen Berufes unfähig oder ungeeignet ist.

Die Bescheinigung sollte i.d.R. von einem langjährig behandelnden Allgemeinmediziner/ (internistisch tätigen) Hausarzt oder Betriebsarzt ausgestellt sein.

6. das **Zeugnis** über die pharmazeutische, ärztliche, staatliche/psychotherapeutische oder zahnärztliche **Abschlussprüfung in amtlich beglaubigter Kopie (Vorlage i.d.R. nicht erforderlich)**,

In der Regel wird der Antrag auf Approbation bereits vor dem letzten Prüfungstermin (max. 4 Wochen vor der Abschlussprüfung, siehe Nr. 1) gestellt. Das Zeugnis erhalten Sie, mit Ausnahme der Studierenden in der Zahnmedizin nach altem Recht, von uns als Landesprüfungsamt. **Zur Vereinfachung des Verfahrens wird das Abschlusszeugnis nicht gesondert übersandt, sondern erst mit der Erteilung der Approbation ausgehändigt.** Daher ist es in den meisten Fällen nicht erforderlich, das Abschlusszeugnis für die Erteilung der Approbation einzureichen.

Sollten Sie das Abschlusszeugnis vor Erteilung der Approbation benötigen, bitten wir um Kontaktaufnahme mit uns. Eine Übersendung kann jederzeit erfolgen.

Eine Vorlage der amtlich beglaubigten Abschrift des Zeugnisses ist damit nur im Ausnahmefall notwendig, wenn dieses nicht in zeitlichem Zusammenhang zwischen Abschlussprüfung und Beantragung der Approbation durch das Landesprüfungsamt erteilt wird oder wurde.

**Besonderheit Zahnmedizin altes Recht:** Absolventen der Zahnmedizin nach altem Recht müssen ebenfalls das Zeugnis nur auf gesonderte Aufforderung vorlegen. Die beglaubigte Abschrift wird in der Regel durch die Universität direkt an uns übersandt.

\* Hinweis: Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich, weiblich und divers verzichtet.

7. Sofern vorhanden, die **Promotionsurkunde** in amtlich beglaubigter Kopie,

Bitte beachten Sie unbedingt die u.s. Ausführungen zur amtlichen Beglaubigung und Möglichkeit einer persönlichen Vorlage der Unterlagen nach Terminvereinbarung!

Eine Aufnahme des Titels in die Approbationsurkunde (bspw. Dr. med.) ist nur möglich, wenn die Berechtigung zur Titelführung besteht. Dies ist in der Regel nur der Fall, wenn die Promotionsurkunde an den Promovenden ausgehändigt wurde. Ein einfaches Schreiben der Promotionsstelle der FSU Jena genügt daher nicht, um den Titel zu führen bzw. diesen in die Approbationsurkunde aufzunehmen. Bei dem akademischen Grad Dipl. Psych. handelt es sich nicht um einen Titel.

**Eine nachträgliche Aufnahme des Titels/Änderung der Approbation ist nicht möglich!** Für den Fall, dass Sie den Titel auf der Approbation ausgewiesen haben möchten, muss daher mit der Erteilung/Antragstellung noch abgewartet werden, bis die Promotionsurkunde vorliegt. Ggf. wird hierbei erneut die Vorlage eines aktuellen Führungszeugnisses/ärztlichen Bescheinigung erforderlich.

8. ein **amtliches Führungszeugnis** der Belegart "O" (zur Vorlage bei einer Behörde) im Original,

Es werden ausschließlich Führungszeugnisse der Belegart O (zur Vorlage bei einer Behörde) nach § 30 Abs. 5 BZRG akzeptiert. Das Führungszeugnis darf bei **Eingang nicht älter als 1 Monat** sein und wird uns unmittelbar durch das Bundesamt für Justiz übersandt. Zur Beantragung informieren Sie sich bei der für Sie zuständigen Meldebehörde oder im Online-Portal des Bundesamtes für Justiz. **Private einfache oder erweiterte Führungszeugnisse nach §§ 30 Abs. 1 oder 30a BZRG (Belegart N) werden nicht anerkannt!**

**Um eine korrekte Postzuordnung zu gewährleisten ist es zwingend erforderlich folgende Adresse nebst Verwendungszweck anzugeben:**

**Verwendungszweck:** Approbation *Beruf* (Apotheker/Arzt/PPT/KJPT/Zahnarzt)

**Adresse:** Thüringer Landesverwaltungsamt  
Referat 720  
Jorge-Semprún-Platz 4  
99423 Weimar

Es wird empfohlen, das Führungszeugnis rechtzeitig vor der Antragstellung (max. 4 Wochen vor dem Prüfungstermin) zu beantragen, da ggf. mit einer längeren Bearbeitungszeit durch die erstellende Behörde gerechnet werden muss. Bitte achten Sie darauf, dass unbedingt der o. g. Verwendungszweck angegeben wird. Hierzu ist die Bezeichnung Approbation und die jeweilige Berufsgruppe zu benennen.

### **3) Weitere wichtige Hinweise**

\* **Eingangsbestätigung**

Es werden keine Eingangsbestätigungen verschickt. Zur persönlichen Sendungsnachverfolgung empfehlen wir die Unterlagen per Einschreiben zu senden. **Nachfragen über den Eingang der Unterlagen können aufgrund der Vielzahl der Fälle nicht beantwortet werden!**

\* **Amtliche Beglaubigungen und Besonderheit bei Personenstandsurkunden**

Die Beglaubigung ist eine förmliche Bescheinigung der Richtigkeit einer Abschrift durch einen **Notar** (öffentliche Beglaubigung) oder hierzu ermächtigten **siegelführende Behörde** (amtliche Beglaubigung) und muss den Voraussetzungen des § 33 ThürVwVfG entsprechen.

Es werden daher nur amtliche Beglaubigungen von Stadt-, Kreis- und Gemeindeverwaltungen, Landkreisen, Behörden oder Gerichten etc. akzeptiert. Notarielle Beglaubigungen werden ebenfalls anerkannt. **Beglaubigungen von Kirchen/Pfarrämtern, Schulen, Sparkassen, Vereinen, Krankenkassen oder ähnlichen Institutionen sind keine amtlichen Beglaubigungen.**

**Besonderheit bei Personenstandsurkunden:** Beglaubigungen/Beurkundungen, sowie Urkundenerteilungen für die Zwecke des Personenstandswesens werden im Standesamt nur von hierzu bestellten Urkundspersonen (Standesbeamten) vorgenommen, § 2 Abs. 1 PStG. Bitte wenden Sie sich daher an das für sie zuständige Standesamt. Der Notar kann von Personenstandsurkunden nach §§ 20 Abs. 1 Satz 1 BnotO, 42 BeurkG ebenfalls beglaubigte Abschriften erstellen, welche akzeptiert werden. Alle anderen o.g. Stellen sind damit nicht befugt, sodass dort erstellte Beglaubigungen von Personenstandsurkunden nicht anerkannt werden.

\* Hinweis: Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich, weiblich und divers verzichtet.

\* **Persönlicher Termin zur Abgabe der Unterlagen**

Es ist ebenfalls möglich, die Originale der Antragsunterlagen nach vorheriger Terminvereinbarung bei der zuständigen Sachbearbeiterin vorzulegen. In diesem Fall genügt die Vorlage der Originale (die sogleich wieder zurückgegeben werden) und der ebenfalls mitzubringenden einfachen Kopien. Eine amtliche oder öffentliche Beglaubigung durch eine Behörde oder einen Notar ist damit nicht mehr erforderlich. Bitte bringen Sie alle o.g. Unterlagen vollständig mit.

\* **Verfahren bei Ausländischen Urkunden**

Für ausländische Urkunden aus Drittstaaten (Nicht: EU) ist zum Nachweis der Bestätigung der Echtheit der Original-Urkunde eine Haager Apostille bzw. Legalisation erforderlich. Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite des Auswärtigen Amtes.

Zudem muss eine ausländische Urkunde in **deutscher Übersetzung** vorgelegt werden. Die Übersetzung wird dabei nur von einer gerichtlich ermächtigten Person (öffentlich bestellter und allgemein beeidigter Übersetzer) der Bundesrepublik Deutschland bzw. einem anderen Mitgliedsstaat der Europäischen Union oder von einer deutschen Botschaft/Konsulat anerkannten Übersetzer akzeptiert. Bei der erforderlichen Übersetzung ist darauf zu achten, dass diese vollständig, d.h. inklusive aller Siegel, Stempel und Vermerke vorgenommen wird.

\* **Bearbeitungszeit**

Ogleich wir um eine zügige Bearbeitung Ihres Antrages bemüht sind, muss mit einer gewissen Bearbeitungszeit gerechnet werden. Mangelhafte Unterlagen verlängern diese Bearbeitungszeit zwangsläufig. Eine abschließende Bearbeitung ist frühestens mit Eingang der letzten Antragsunterlage möglich (erst dann ist der Antrag vollständig gestellt). Hierzu gehören auch die Zeugnisse über die pharmazeutische, ärztliche und staatliche/psychotherapeutische oder (zahnärztliche) Abschlussprüfung. Diese erhalten wir i.d.R. 2 bis 3 Wochen nach der Prüfung.

\* **Übersendung der Approbationsurkunde**

Die Zusendung der Approbationsurkunde erfolgt per Postzustellungsurkunde an die im Antrag angegebene Adresse.

Sofern Sie im Laufe des Antragsverfahrens umziehen, teilen Sie uns bitte unverzüglich Ihre aktuelle Adresse mit. Leider gab es in der Vergangenheit mehrfach Probleme mit nicht ausgeführten Nachsendeaufträgen und Abhanden gekommenen Urkunden. In diesen Fällen kann lediglich eine Zweitschrift ausgestellt werden, für welche u.U. erneut Gebühren anfallen.

\* **Gebühren**

Für die Erteilung der Approbation wird eine Verwaltungsgebühr nach Teil B der Thüringer Verwaltungskostenordnung für den Geschäftsbereich des Ministeriums für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie (ThürVwKostOMASGFF) in der jeweils geltenden Fassung erhoben. Hierüber erhalten Sie einen gesonderten Kostenfestsetzungsbescheid. Die Gebühren betragen derzeit ca. 230,00 € zzgl. Auslagen. Für im Antrag auf Erteilung der Approbation ausgewählte **Beglaubigungen** werden 4,50 € pro Beglaubigung erhoben.

Sowohl die Bearbeitung des Antrages, als auch die Antragsablehnung, sowie die Rücknahme des Antrages vor der abschließenden Bearbeitung sind gebührenpflichtig!

\* **Berufsausübung Strafbarkeit**

Die Berechtigung zur Ausübung des jeweiligen Berufs setzt voraus, dass der Betreffende im Besitz einer Approbation ist. Das unbefugte Führen der Berufsbezeichnung und die Tätigkeit ohne Approbation sind strafbar (§§ 132a StGB, 5 HeilprG). Die Berechtigung zur Ausübung des Berufes wird nur durch die Approbationsurkunde erteilt und kann auch nur durch Vorlage dieser Urkunde nachgewiesen werden. **Bis zum Erhalt der Approbation macht der Betreffende sich damit strafbar, wenn er den jeweiligen Beruf ausübt.**

**Die vorstehenden Ausführungen dieses Merkblattes gelten nur für Absolventen mit Studienabschlüssen in Thüringen!**

Hinweis Datenschutz: Informationen zum Umgang mit Ihren Daten im Thüringer Landesverwaltungsamt finden Sie im Internet unter <https://landesverwaltungsamt.thueringen.de/datenschutz>.

Stand: 04.03.2024

\* Hinweis: Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich, weiblich und divers verzichtet.